



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer Abfallentsorgungsanlage

vom 27.05.2022

Betreiber: EDG – Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund
Standort: Zeche Crone 12, 44265 Dortmund

Die Firma EDG – Entsorgung Dortmund GmbH – betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Annahme und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 29.03.2022
Vor-Ort-Aufwand: 3 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 7 Personenstunden
Gesamtaufwand: 10 Personenstunden
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:
Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Wasser, Abfall

Überwachungsgegenstand war die Gesamtanlage.

Grundlagen der Überwachung: Genehmigungsbescheid vom 02.08.2016,
§ 52 BImSchG,
§ 62 WHG

Ergebnis der Überwachung:
Geringfügiger Mangel: Materieller Mangel wegen vorübergehender nicht ordnungsgemäßer Lagerung einer geringen Menge von Abfällen.

Veranlasste Maßnahmen:
Mündlicher und schriftlicher Hinweis auf die Beseitigung des Mangels.

Der Mangel wurde inzwischen behoben.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.